

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 76. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 7. August 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

#### **2. Regelungshintergründe und -inhalt**

Der in der Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren der ASV-RL anhand der Gebührenordnungspositionen (GOP) des EBM spezifizierte Behandlungsumfang (Appendix - Abschnitt 1) basiert auf einem nicht mehr gültigen Stand des EBM. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021 (Teil A) zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Juli 2021 hat der Bewertungsausschuss die GOP 19503, 19504 und 19505 in den EBM aufgenommen. Mit diesen GOP kann die Durchführung der drei durch den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) neu für die vertragsärztliche Versorgung zugelassenen biomarkierbasierten Tests EndoPredict®, MammaPrint® und Prosigna® abgerechnet werden. Zusätzlich wurde mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung (Teil A) beschlossen, dass für die neu aufgenommenen GOP 19503 bis 19505 der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 19402 in Abschnitt 19.4.1 EBM ansetzbar ist. Auch die erste Bestimmung zum Abschnitt 19.4 wurde entsprechend angepasst.

Der ergänzte Bewertungsausschuss folgt diesem Beschluss und nimmt die GOP 19503, 19504 und 19505 als abrechnungsfähige Leistungen zur Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren der ASV-RL auf. Eine

Änderung des vom G-BA spezifizierten Behandlungsumfangs gemäß § 5 der ASV-RL in den oben genannten Anlagen der ASV-RL erfolgt hierdurch nicht.

Die GOP 19501 und 19502 wurden vom G-BA bereits mit dem Beschluss „Jährliche Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab und weitere Änderungen“ am 18. März 2021 in den Appendix zur Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren aufgenommen. Im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 562. Sitzung (Teil A) wurde zu diesen Leistungen klargestellt, dass die Aufarbeitung einer Gewebeprobe gemäß der GOP 19501 nur in Zusammenhang mit der Veranlassung des biomarkerbasierten Tests nach der GOP 19502 abgerechnet werden kann.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 7. August 2021 in Kraft.